

BGer 1B_589/2020 vom 25. November 2020

Bundesgericht, 2020-11-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_589_2020

FR: TF 1B_589/2020 du 25 novembre 2020

IT: TF 1B_589/2020 del 25 novembre 2020

Erwägungen

E. 1

A._____ erschien am 27. Mai 2020 am Schalter der Kantonspolizei Aargau, Stützpunkt Lenzburg, und gab an, dass er bereits mehrfach Anzeige erstattet habe, weil es betreffend die Todesumstände seiner Grossmutter Unstimmigkeiten gegeben habe. Er reichte ergänzend zu seiner schriftlichen Anzeige vom 24. Mai 2020 ein "Organigramm des Verbrechens" zu den Akten. Gemäss Rapport und entsprechendem Bericht vom 27. Juni 2020 verzichtete die Kantonspolizei Aargau aufgrund früherer polizeilicher Ermittlungen und nicht vorliegender Sachbeweise auf weitere Ermittlungen. Sie überwies mit Verfügung vom 7. Juli 2020 die Akten an das Bezirksgericht Lenzburg, KESB, und versandte ihren Bericht vom 27. Juni 2020 elektronisch an die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau.

Mit Eingabe vom 18. August 2020 erhob A._____ bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau sinngemäss eine Rechtsverweigerungsbeschwerde. Die Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau wies mit Entscheid vom 21. Oktober 2020 die Beschwerde und ein gegen die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau gerichtetes Ausstandsgesuch ab. Zur Begründung führte sie zusammenfassend aus, dass rechtlich relevante Straftaten oder Sachverhalte, welche auf Straftaten schliessen lassen, nicht ansatzweise zu erkennen seien. Bei dieser Sachlage seien die Polizei und/oder die Staatsanwaltschaft nicht gehalten gewesen, beim Beschwerdeführer um Klarheit oder Erklärungen nachzusehen. Auch sei die formlose Ablage der Strafanzeige erlaubt gewesen.

E. 2

A._____ führt mit Eingabe vom 19. November 2020 Beschwerde in Strafsachen gegen den Entscheid der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau vom 21. Oktober 2020. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten gilt der in Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht; insofern besteht eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1 S. 53, 65 E. 1.3.1 S. 68 mit Hinweisen). Es obliegt dem Beschwerdeführer namentlich darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen Grundrechte verstossen soll.

Der Beschwerdeführer vermag nicht nachvollziehbar aufzuzeigen, inwiefern die Beschwerdekammer in Strafsachen in rechtswidriger Weise seine Beschwerde behandelt

haben sollte. Er legt nicht konkret und im Einzelnen dar, welchen rechtlich relevanten Sachverhalt die Beschwerdekammer in Strafsachen übersehen haben sollte. Aus seinen Ausführungen ergibt sich nicht, inwiefern die Begründung der Beschwerdekammer in Strafsachen bzw. deren Entscheid selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein sollte. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Auf eine Kostenaufgabe ist zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.